

## Bericht

Titel:	Betten der Patienten vertauscht
Zuständiges Fachgebiet:	anderes Fachgebiet: OP
Altersgruppe des Patienten:	<i>leer</i>
Geschlecht des Patienten:	unbekannt
Wo ist das Ereignis passiert?	Krankenhaus
Welche Versorgungsart:	Routinebetrieb
In welchem Kontext fand das Ereignis...	anderer Kontext: OP
Was ist passiert?	Betten der Patienten wurden vertauscht
Was war das Ergebnis?	Patient wurde kurzzeitig in ein benutztes Bett gelegt, Betten der Patienten vertauscht
Wo sehen Sie Gründe für dieses Ereignis...	Prüfen, wessen Bett belegt wird
Kam der Patient zu Schaden?	nein
Welche Faktoren trugen zu dem Ereignis...	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kommunikation (im Team, mit Patienten, mit anderen Ärzten etc.)</li> <li>• Organisation (zu wenig Personal, Standards, Arbeitsbelastung, Abläufe etc.)</li> </ul>
Wie häufig tritt dieses Ereignis ungefähr...	nicht anwendbar
Wer berichtet?	Pflege-, Praxispersonal

## Verlinkungen

Fall-Nr: 235920      ähnlicher Bericht

## Feedback des CIRS-Teams / Fachkommentar

### Kommentar:

#### CIRS-Team des Krankenhaus-CIRS-Netz Deutschland 2.0:

In der vorliegenden Eingabe wird berichtet, dass ein Patient kurzzeitig in ein falsches Bett gelegt wurde. Die Betten der Patienten wurden versehentlich vertauscht.

Maßnahmen zur Vermeidung eines erneuten Ereigniseintretens können sein:

- Kennzeichnung der Patientenbetten mit Patientennamen
- Aufmerksamkeit bei der Umlagerung
- Abgleich der Bettenkennzeichnung mit der Patientenidentität
- Kontrolle des Bettschildes
- Ggf. neues Bett für Patienten bei Unsicherheiten, ob das Bett korrekt bzw. bereits belegt ist

Es sollten alle zuständigen Mitarbeiter für dieses Thema sensibilisiert werden. Bei der Umbettung eines Patienten nach OP sollte immer sichergestellt werden, dass der richtige Patient in sein zugeordnetes Bett gelagert wird.

In CIRS-Berlin ist ein ähnlicher Bericht, Nr. 225545 - Datenschutzerfordernungen und Risiko der Patientenverwechslung – eingegangen und veröffentlicht (siehe Fall-Verlinkung).

Vielleicht haben Sie in Ihren Häusern weitere Ideen und Strategien entwickelt, wie ein solch beschriebenes Ereignis verhindert werden kann. Wir freuen uns, wenn Sie uns an Ihren Erfahrungen teilhaben lassen. Hierfür können Sie ganz anonym die Kommentarfunktion nutzen.

### Ergänzung des Fachkommentars durch Rechtsanwältin Andrea Hauser, LL.M., Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG)

In datenschutzrechtlicher Hinsicht existieren gesetzlichen Grundlagen bzw. Befugnisnormen, auf deren Grundlage Verarbeitungen von Gesundheitsdaten im Krankenhaus datenschutzrechtlich zulässig sind, ohne dass es des Vorliegens einer Einwilligung des Patienten bedarf. Eine solche sehr umfassende Grundlage stellt Art. 9 Abs. 2 h), Art. 9 Abs. 3 DS-GVO / § 13 Abs. 2 Ziff. 8, 9 DSGVO / § 11 Abs. 2 h), i) KDG dar, die die grundsätzliche datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten hinsichtlich der „Versorgung und Behandlung im Gesundheitswesen“ regelt. Kurz gesagt: Die Verarbeitungen, die für die Versorgung oder Behandlung

erforderlich sind, sind datenschutzrechtlich zulässig. Danach ist auch die Beschriftung des Krankenbettes zwecks jederzeitiger Identifikationsmöglichkeit des Patienten datenschutzrechtlich zulässig, ohne dass es hierfür einer – wie auch immer gearteten – Einwilligung bedürfte.

Die Beschriftung des einzelnen Krankenbettes stellt eine nützliche Identifikationshilfe dar. Hierdurch lässt sich sicherstellen, dass z. B. ein Arzt, der mit dem Patienten zuvor noch nicht befasst war, in Notfällen nicht mehr auf zeitaufwändige Rückfragen zur Identität des Patienten angewiesen ist. Hier rechtfertigt allein die in Eilsituationen erhebliche Verwechslungsgefahr eine Beschriftung des Krankenbettes. Ebenso kommen hygienische Gesichtspunkte in Betracht, um Bettenverwechslungen zu vermeiden.

Um dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gerecht zu werden, sollten die Namensschilder in „diskreter Größe“ am Krankenbett angebracht werden. So können sich zwar der behandelnde Arzt und die in das Behandlungsgeschehen eingebundenen nichtärztlichen Mitarbeiter sofort über die Identität des jeweiligen Patienten vergewissern; die entsprechende Information wird jedoch nicht jedem Besucher plakativ aufgedrängt.

Ferner empfiehlt sich in Fällen, in denen der Patient beispielsweise in seinem Bett zu einer Untersuchung gefahren wird und dabei die Möglichkeit besteht, dass bei einem Warten im Flur oder einem Fahren im Fahrstuhl ein Dritter den Namen lesen könnte, folgendes Vorgehen: Die am Krankenbett angebrachten Schilder könnten nach unten verdreht werden, sodass sie nicht mehr unmittelbar lesbar sind. Ferner gehen einige Krankenhäuser dazu über, dass bei Liegend-Transporten von Patienten im Fahrstuhl entsprechende Dienstanweisungen erlassen werden, dass keine Besucher anderer Patienten oder sonstige Dritte mit im Fahrstuhl fahren dürfen.

Quelle:

[1] Hauser/Haag, Datenschutz im Krankenhaus, 6. Aktualisierte Auflage 2021, VII 10, S. 304, Kohlhammer Verlag